

**Erste Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
zur Änderung der
Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde
(Erste Änderungs-Gebührenverordnung)**

Vom 11. Februar 2021

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl.S.895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) wird verordnet:

§1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 wird geändert.
- (2) Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10. Februar 2020 (Gebührenverzeichnis) erhält die in dem beigefügten Anhang zu dieser Ersten Änderungs-Gebührenverordnung genannte Fassung.
- (3) Im Übrigen gilt die Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 unverändert weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Freiburg, den 11. Februar 2021

Störr-Ritter

Landrätin